Beitrags- und Gebührenordnung des Segelclubs Öhningen e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Alle anderen Gebühren legt der Vorstand fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1.Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für die Beitragsschuld.

§ 3 Beiträge und Aufnahmegebühren

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr (€)
01	Jugendliche bis 18 Jahre, Azubis, Studenten bis zum 25. Lebensjahr	30,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	60,-
03	Ehepaare und gleichgestellte Lebensgemeinschaften	90.-
04	Passive Mitglieder	30,-
05	Fördernde Mitglieder – mehr Beitrag ist freiwillig	ab 30,-
06	Ehrenmitglieder	frei
		Aufnahmegebühr (€)
07	Auswärtige	300,-
07	Auswärtige Ehe- und gleichgestellte -Partner	150,-
08	Einheimische	150,-
08	Einheimische Ehe- und gleichgestellte - Partner	75,-
09	Jugendmitglieder, welche als aktive Mitglieder aufgenommen werden zahlen bei mehr als 5 Beitragsjahren als Jugendmitglied nur 50% der regulären Aufnahmegebühr	

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 01.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Badischen Sportbundes. Des Weiteren Beiträge für den Deutschen Segler Verbandes, den Landes Segler Verband, und den Bodensee Segler Verband.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.03.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
7. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge nach Rechnungserhalt auf das Konto des Vereins.

8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 5,-- pro Mahnung erhoben.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
10. Stichtag für alters- und statusabhängige Beiträge ist der 01.01. des Beitragsjahres.
11. Änderungen von bestehenden Beiträgen sind nur zum 01.01. des folgenden Jahres möglich.

§ 4 Arbeitszeitausgleich

Bei nicht geleisteten Arbeitsstunden werden folgende Beträge berechnet:

- Mitglieder mit Liegeplatz des SCÖ € 15,00 / Stunde Mitglieder ohne Liegeplatz des SCÖ € 7,00 / Stunde

1. Mitglieder ohne Liegeplatz des SCÖ sind ab dem 63. Lebensjahr von den Arbeitseinsätzen befreit.
2. Stichtag zur Errechnung der Arbeitsstunden ist der Tag der Hauptversammlung des SCÖ.
3. Neumitglieder die vor dem 30.Juni aufgenommen werden müssen für das laufende Jahr Arbeitsstunden leisten. Neumitglieder die nach dem 30. Juni aufgenommen werden erst ab 01. Januar des Folgejahres.
4. Jeder ist für den Eintrag der Arbeitsstunden in die ausliegende Liste selbst verantwortlich.
5. Der zu bezahlende Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

§ 5 Jugendliche

1. Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden auf Beschluss des Vorstands im darauf folgenden Kalenderjahr als aktives Mitglied übernommen.
2. Ein Jugendmitglied das nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Ausbildung ist, wird weiterhin beitragsmäßig als Jugendmitglied geführt. Der Nachweis der Ausbildung ist jährlich selbständig zu Jahresbeginn dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die Beitragsermäßigung endet nach der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Lebensjahr.
4. Beim Übertritt von der Jugendmitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft ist die entsprechende Aufnahmegebühr (siehe Beitragsklasse 07, 08 und 09) zu entrichten.
5. Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben im darauffolgenden Kalenderjahr Arbeitsstunden (siehe § 4 Arbeitszeitausgleich)) zu leisten.
6. Azubis und Studenten die keine Möglichkeit haben an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von den Arbeitseinsätzen befreit werden.

§ 6 Gebühren

Clubgelände inkl. Wirtschaftsraum oder Clubheim (über Sanitärgebäude).

1. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich im Einzelfall.
2. Clubgelände und Sanitäranlagen sind im sauberen Zustand zu hinterlassen.
3. Reinigungskosten bei Nichtbeachtung mindestens € 50,00
4. Getränke, die der SCÖ führt, sind vom SCÖ zu beziehen.
5. Für Getränke, welche nicht über den Club bezogen werden, wird ein entsprechendes „Korkgeld“ - (Wein und Sekt mindestens € 5,00/Flasche) - erhoben. Der Ausrichter der Veranstaltung stimmt sich darüber mit dem Vorstand ab.
6. Die Nutzung der Clubanlage ist spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung beim Vorstand anzumelden.
7. Gebühren:
    a. Der Ausrichter der Veranstaltung ist ein Clubmitglied; die Rechnung begleicht das Clubmitglied: Gebühr € 75,-, diese wird mit der Getränkerechnung verrechnet, es gilt die Preisliste für Mitglieder.

b. Ausrichter ist ein Nichtmitglied, die Rechnung wird durch ein Nichtmitglied beglichen, Betreuung erfolgt durch ein Clubmitglied, das die Veranstaltung beantragt hat, Gebühr € 75,-, diese wird mit der Getränkerechnung verrechnet, es gilt die Preisliste für Gäste.
c. Ein befreundeter Verein o.ä. möchte eine Veranstaltung durchführen und beantragt die Veranstaltung direkt beim Vorstand. Betreuung durch den SCÖ. Es gilt die Preisliste für Nichtmitglieder.
Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über mögliche Gebühren.

§ 7 Liegeplatzgebühren

1. Ab 01.01.2020 richten sich die Liegeplatzgebühren für die Clubliegeplätze nach der Entgeltordnung zu Miet- und Hafenordnung der Gemeinde Öhningen. Derzeit betragen die Gebühren pro Jahr:
   - für Einheimische Liegeplatzinhaber € 24,- pro m2 Wasserfläche
   - für Auswärtige Liegeplatzinhaber € 32,- pro m2 Wasserfläche
2. Alles Weitere regelt der Liegeplatzmietvertrag.

§ 8 Vereinskonto

Sparkasse Singen-Radolfzell
IBAN: DE71 6925 0035 0004 0114 41 SWIFT: SOLADES1SNG

§ 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Öhningen, den 06. Mai 2022

Der Vorsitzender